

# ZUM GESCHÄFTSFÜHRER-STELLVERTRETER (§ 27 GMBHG)

LUKAS FANTUR

## 1. Einrücken einer Ersatzperson

Die für Geschäftsführer einer GmbH gegebenen Vorschriften gelten auch für die Stellvertreter der Geschäftsführer. Das ordnet § 27 GmbHG an. Die Bestimmung, die in der Stammfassung des GmbH-Gesetzes<sup>1)</sup> nach wie vor unverändert gilt, befasst sich nicht, wie man aus dem Wortlaut schließen könnte, mit Stellvertretung im rechtstechnischen Sinn; also nicht mit rechtsgeschäftlichem Handeln (des Stellvertreters) für einen anderen Geschäftsführer. Vielmehr ist das Einrücken einer Ersatzperson an die Stelle eines verhinderten Geschäftsführers gemeint.<sup>2)</sup> Eine Parallelbestimmung findet sich in § 85 AktG (siehe auch § 44 dGmbHG und § 94 dAktG).

## 2. Bestellung, Abberufung

Die Bestellung eines stellvertretenden Geschäftsführers erfolgt genauso wie die Bestellung eines ordentlichen Geschäftsführers.<sup>3)</sup> Der Gesellschaftsvertrag kann die Reihenfolge des Nachrückens für den Fall der Verhinderung von Geschäftsführern festlegen.<sup>4)</sup> Auch die Abberufung eines stellvertretenden Geschäftsführers unterscheidet sich von ihren Modalitäten nicht von der eines ordentlichen Geschäftsführers.

## 3. Außenverhältnis

Die offenbar hA nimmt an, dass die Stellvertreter auch im Firmenbuch genauso wie ordentliche Geschäftsführer einzutragen sind, also mit der Bezeichnung „Geschäftsführer“ ohne weiteren Hinweis.<sup>5)</sup>

Im Außenverhältnis hat ein stellvertretender Geschäftsführer nach offenbar hA dieselbe Stellung wie ein ordentlicher Geschäftsführer.<sup>6)</sup> Die Vertretungsbefugnis der Stellvertreter ist ausweislich der Gesetzesmaterialien unbeschränkt und unbeschränkbar.<sup>7)</sup> Dies gilt sowohl hinsichtlich der aktiven als auch der passiven Vertretungsmacht. Die Vertretungsbefugnis der Stellvertreter richtet sich nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag. Ist im Gesellschaftsvertrag nichts diesbezüglich geregelt, herrscht der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.<sup>8)</sup> Für die Passivvertretung hat der Stellvertreter daher – wie der ordentliche Geschäftsführer – Einzelvertretungsmacht.<sup>9)</sup> Insgesamt gilt: Den Stellvertre-

tern kommt die Vertretungsmacht gemäß ihrer Firmenbucheintragung zu. Im Innenverhältnis dürfen sie diese Vertretungsmacht aber nur nach den getroffenen Vereinbarungen ausüben.<sup>10)</sup>

## 4. Innenverhältnis

Die Geschäftsführungsbefugnis betreffend nimmt die offenbar hA<sup>11)</sup> an, dass die Stellvertreter im übrigen nur dann geschäftsführungsbefugt sind, wenn der zu vertretende Geschäftsführer verhindert ist. Das ist mE unrichtig. Denn § 27 stellt die stellvertretenden Geschäftsführer mit den ordentlichen Geschäftsführern ausdrücklich gleich. Eine Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis des Stellvertreters im Innenverhältnis solange, als der Vertretungsfall noch nicht eingetreten ist, liegt daher mE nur dann vor, wenn dies der Gesellschaftsvertrag ausdrücklich vorsieht. Die bloße Berufung zum stellvertretenden Geschäftsführer für sich enthält hingegen noch keine Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis.<sup>12)</sup>

Denkbar ist es auch, die näheren Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis des stellvertretenden Geschäftsführers nicht im Gesellschaftsvertrag, sondern in einer Geschäftsordnung zu regeln.<sup>13)</sup>

1) RGBI Nr. 58/1906. Zur Parallelbestimmung des § 85 AktG: *Zehner F., Stimmrecht und Haftung von Stellvertretern von Vorstandsmitgliedern und stellvertretenden Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft*, GesRZ 198, 11, *Plöchl*, Die Stellvertreter des Vorstands, *ecolex* 1991, 771.

2) *Jabornegg/Strasser*, AktG<sup>4</sup> § 85 Rz 4.

3) *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG<sup>3</sup> § 27 Rz 2; *Marsch-Barner/Diekman* in Münch HdB GesR III § 41 Rz 26.

4) *Wünsch*, GmbHG § 27 Rz 8.

5) *Gellis/Feil*, GmbHG<sup>6</sup> § 27; *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG<sup>3</sup>, § 11 Rz 19 mwN. Ablehnend mit guten Gründen *Keinert*, Neues Verständnis der „Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern“ nach österreichischem und deutschem Recht, in FS Krejci (2001), 731 (733 ff).

6) *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG<sup>3</sup> § 28 Rz 4; *Scholz/Schneider*, GmbHG<sup>9</sup> § 44 Rz 7. AA *Keinert*, FS Krejci, 726 ff.

7) HHB (272 BlgStenProt Herrenhaus) 9.

8) *Wünsch*, GmbHG § 27 Rz 5; *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG<sup>3</sup> § 28 Rz 4.

9) *Ulmer/Paefgen*, GmbHG § 44 Rz 10.

10) *Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht I<sup>2</sup>, Rz 2/28.

11) *Gellis/Feil*, GmbHG<sup>6</sup> § 27; *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG<sup>3</sup> § 28 Rz 3; OLG Wien NZ 1993, 16.

12) *Wünsch*, GmbHG § 27 Rz 6.

13) *Marsch-Barner/Diekman* in Münch HdB GesR III § 41 Rz 27.

## 5. Haftung

Was die Pflichten sowie die Haftung der Stellvertreter betrifft, so wird angenommen, dass eine Haftung im Innenverhältnis gegenüber der GmbH den Eintritt des Vertretungsfalles voraussetzt, bei dem der Stellvertreter pflichtgemäß aktiv wurde oder aktiv werden hätte sollen.<sup>14)</sup> Andernorts wird betont, dass sich für Geschäftsführer bestehende zwingende gesetzliche Pflichten auch auf den stellvertretenden Geschäftsführer erstrecken,<sup>15)</sup> auch dann, wenn der Vertretungsfall nicht eingetreten ist. Das gelte zB für bestimmte Anmeldungen zum Firmenbuch (§§ 9, 51, 55, 64 GmbHG).<sup>16)</sup> Genannt werden im Schrifttum in diesem Zusammenhang bestimmte Anmeldungspflichten zum Firmenbuch (§§ 9, 51, 55, 64 GmbHG),<sup>17)</sup> andernorts aber auch Buchführungspflichten, die Pflicht zur Einberufung der Generalversammlung (§ 36 Abs 2 GmbHG) und die insolvenzbezogenen Pflichten.<sup>18)</sup> Bejaht man auch diese, folgt daraus

mE konsequenter Weise auch ohne Vorliegen des Vertretungsfalles eine laufende Überwachungs- und gegebenenfalls Handlungspflicht. Die Übernahme der Position eines Geschäftsführer-Stellvertreters sollte also wohlüberlegt sein.

## 6. Prozessuales

In einem Prozess, in dem die GmbH Partei ist, ist der stellvertretende Geschäftsführer nicht als Zeuge, sondern als Partei einzuvernehmen.<sup>19)</sup>

14) Reich-Rohrwig, GmbH-Recht I<sup>2</sup>, Rz 2/28.

15) Koppsteiner/Rüffler, GmbHG<sup>3</sup> § 28 Rz 3.

16) Koppsteiner/Rüffler, GmbHG<sup>3</sup> § 28 Rz 3; Gellis/Feil, GmbHG<sup>4</sup> § 27; aA Keinert, FS Krejci, 732.

17) Koppsteiner/Rüffler, GmbHG<sup>3</sup> § 28 Rz 3; Gellis/Feil, § 27.

18) Ulmer/Paefgen, GmbHG § 44 Rz 15.

19) Marsch-Barner/Diekmann in Münch HdB GesR III Rz 28.

# Sparen Sie Ihre wertvolle Zeit, lassen Sie die JUSLINE für sich recherchieren!



Geben Sie einfach mitten aus Ihrer Konferenz die gesuchte Firma oder Liegenschaft per Webformular, E-Mail oder auch Anruf bekannt, Sie erhalten umgehend die entsprechenden Auszüge gemailt. Diesen Service gibt es nur bei JUSLINE.



### Firmenbuch-, Gewerberegister- und Grundbuchauszüge sowie Meldeauskünfte

JUSLINE ist offizielle Verrechnungsstelle für Grundbuch und Firmenbuch, sowie Service-Provider für das Zentrale Melderegister. Bei den Komfortabfragen (siehe oben) erhalten Sie die Auszüge von Montag bis Donnerstag von 8 Uhr - 17 Uhr und Freitag von 8 Uhr - 16 Uhr umgehend zugesandt, Abfragen an Wochenenden werden innerhalb der ersten beiden Arbeitsstunden des nachfolgenden ersten Werktages bearbeitet.

Weiters ist JUSLINE eine vom Bundesministerium für Justiz autorisierte Übermittlungsstelle zur Weiterleitung von elektronischen Eingaben, Erledigungen oder sonstigen Daten zwischen Rechtsanwälten, Notaren und Gerichten. Informieren Sie sich jetzt unter [erv.jusline.at](http://erv.jusline.at)

JUSLINE GmbH, 4690 Schwanenstadt, Tel. 07673-6457  
Service for Professionals.

**jusline.at**  
»» Recht. Schnell